

# Die letzten Dinge regeln

## Handschriftliche Streichungen

Bei Veränderungen im Testament muss man einiges beachten

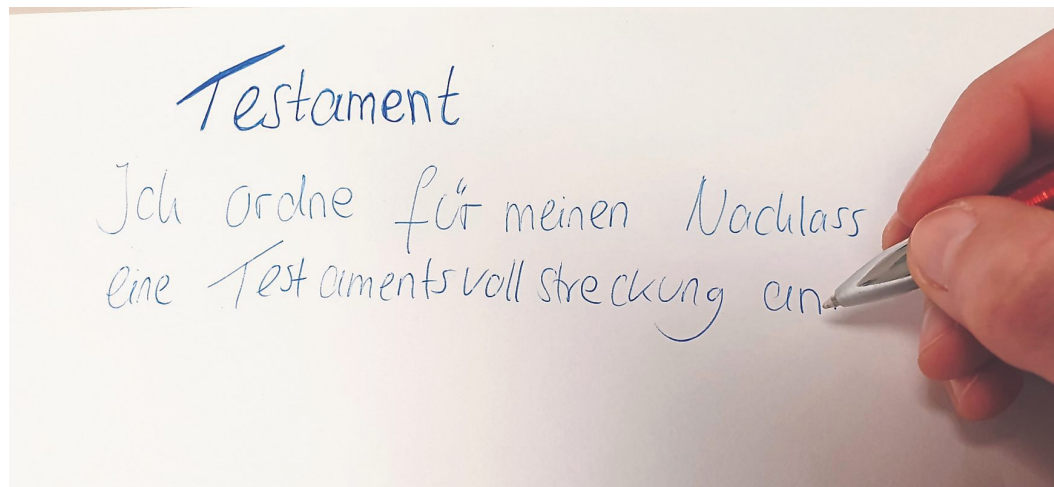
**H**andschriftliche Testamente erfreuen sich einer immer größer werdenden Beliebtheit. Zum einen sind sie kostengünstig, zum anderen kann man sie einfach vernichten und verändern.

Will man ein Testament verändern oder vernichten, sollten Fehler vermieden werden, damit das gewünschte Ergebnis und nicht das Gegenteil eintritt.

Gemäß § 2255 Satz 1 BGB kann ein Testament dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, die seine Absicht erkennen lassen, das Testament aufzuheben.

Als Vernichten kommen Verbrennen, Zerreißen oder Zerschneiden des Testaments in Frage. Unter Veränderung versteht man Einklammern, Durchstreichen, Schwärzen, Ausradieren und Einreißen. Die Veränderung muss an der Urkunde vorgenommen werden. Existieren zwei Originaltestamente und der Erblasser vernichtet nur eines, reicht es nach der Rechtsprechung aus, wenn ein entsprechender Widerrufswille bei diesem vorliegt. Auch Vermerke wie „ungültig“ oder „aufgehoben“ auf der Urkunde gelten nach zutreffender herrschender Meinung als Widerruf.

§ 2255 Satz 2 BGB enthält die gesetzliche Vermutung, dass die Vernichtung oder Veränderung in Aufhebungsabsicht des Erblassers vorgenommen wurde. Es spricht allerdings keine Vermutung dafür, dass der Erblasser die Vernichtung selbst vorgenommen hat. Tatsächlich muss die Widerrufsabsicht des Erblassers zur Überzeugung des Gerichts feststehen.



Handschriftliche Testamente werden immer beliebter – sie sind kostengünstig, und man kann sie einfach vernichten und verändern. Foto: mbr

Die Widerrufshandlung des Erblassers muss von demjenigen, der sich auf die Widerrufsabsicht beruft, bewiesen werden, erläutert Martin Hartner, Fachanwalt für Erbrecht, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB, München.

Erst kürzlich hatte sich das OLG München in seinem Beschluss vom 13.10.2023 – 33 Wx 73/23 mit folgendem Sachverhalt beschäftigt: Die kinderlose und geschiedene Erblasserin hinterließ ein handschriftliches Testament, in dem sie ihren Lebensgefährten als alleinigen Erben einsetzte. Ihre Brüder hat sie ausdrücklich erbt. Das dreiseitige Testament weist Durchstreichungen auf, die den gesamten Text umfassen. Auf Antrag des Lebensgefährten hat das AG Kempten mit Beschluss die Entscheidung eines Erbscheins, die ihn als Alleinerben ausweisen soll, angehängt.

Für das Nachlassgericht gab es nämlich Zweifel, ob die Durchstreichungen von der Erblasserin vorgenommen worden seien. Gegen die Entscheidung legten die Brüder beim OLG München erfolgreich Beschwerde ein. Das Beschwerde-

gericht kam zum Schluss, dass die Veränderungen an der Urkunde hingegen von der Erblasserin vorgenommen wurden, da sich das Testament bis zuletzt im Gewahrsam der Erblasserin befand und keine ernst Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Veränderungen an der Urkunde von Dritten vorgenommen wurden. Die Beteiligten haben vorgetragen, dass sie das Testament in einem Stapel mit alten Zeitungen und Kontoauszügen gefunden haben. Nach Ansicht des OLG München sei deshalb ein ungestörter Zugriff von Dritten auszuschließen. Der Erbscheinantrag wurde zurückgewiesen.

Bei einem ähnlichen Sachverhalt hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 29.08.2017 I-3 Wx 63/16 indes ausgeschlossen, dass der Erblasser Urheber der Streichungen war, da sich das Testament nicht bis zuletzt im Gewahrsam des Erblassers befand und nicht in einem verschlossenen Umschlag eingereicht wurde.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf sei es wenig plausibel, dass der Erblasser die fraglichen Passagen gestrichen habe, weil der Ausschluss sämtlicher Ver-

wandten von der Erbfolge nicht aufgehoben und nicht anzunehmen sei, dass der Erblasser dem Erbrecht des Fiskus habe Geltung verschaffen wollen.

Aus den obigen Entscheidungen ist ersichtlich, dass bei Vernichtung von Testamenten und insbesondere bei handschriftlichen Streichungen oder Unkenntlichmachungen die Feststellung der Widerrufsabsicht des Erblassers wesentlich vom Parteivortrag/Beteiligteenvortrag, den die Gerichte für ihre Überzeugungsbildung heranziehen müssen, abhängt und dass es dadurch zu vom Erblasser nicht gewollten Auslegungsergebnissen kommen kann.

Änderungen von letztwilligen Verfügungen sollten gut durchdacht und im Idealfall von einem Experten unter Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorschriften vorgenommen werden. Ansonsten könnten sich im Erbfall Änderungen anders auswirken, als sie vom Erblasser geplant waren.

Weitere Informationen: Dr. Martin Hartner, Fachanwalt für Erbrecht, Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB, München

## Orgelkonzert

Ann-Helena Schlüter spielt in St. Peter und Paul Trudering

Im Rahmen der Truderinger Festwoche spielt die Würzburger Konzertsolistin Ann-Helena Schlüter am Sonntag, 23. Juni, um 17.30 Uhr auf den beiden Orgeln der Pfarrkirche St. Peter und Paul Trudering.

Ann-Helena Schlüter ist international als Organistin und Pianistin unterwegs und zudem als Autorin und Lyrikerin tätig. Zur Aufführung kommen unter anderem Werke von Heinrich Scheidemann, Johann Sebastian Bach, Wolfgang Amadeus Mozart und August Gottfried Ritter.

Das Konzert wird vom Bezirksausschuss unterstützt. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen.



Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten unterstützen Hinterbliebene. Symbolbild: ccvision

## Trauernden helfen

Gesprächsrunden, Veranstaltungen und Bergwanderungen als Unterstützung

Regelmäßige Gesprächsrunden, Ausflüge oder Veranstaltungen von „Mitten im Leben e. V. – Hilfe für Hinterbliebene durch Suizid“ wenden sich an alle, die eine lieben Menschen durch Suizid verloren haben – sich mit anderen austauschen, die Ähnliches erlebt haben, sich Hilfestellung leisten und eigene Erfahrungen weitergeben.

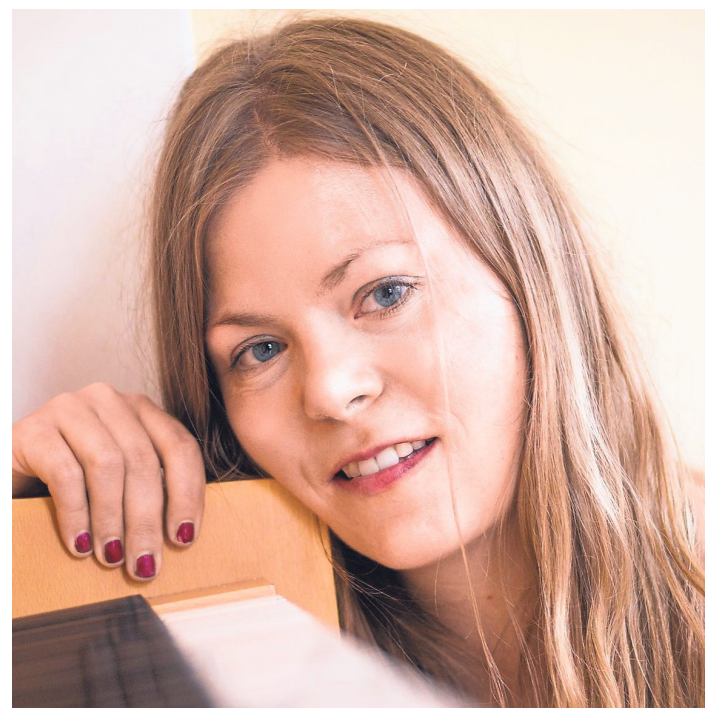
Weitere Informationen: www.mittenimleben.eu Termine: 13 bis 17 Uhr am 14. Juli, 8. September, 13. Oktober, 10. November, 15. Dezember (15 Uhr, Weihnachtsbrunch). Kosten: 4 Euro Leitung und Anmeldung:

Dany Brüls, ☎ 01590/1999345 mitten.im.leben@gmx.de

Als Wegbegleitung für Trauernde werden leichte Bergwanderungen angeboten. Bewegung in der Natur löst Blockaden, stärkt die Sinne und das Immunsystem. Gerne darf auch eine Begleitung mitgenommen werden.

Weitere Informationen: 1x/monatlich, immer an einem Samstag, Gebühr: 40 Euro pro Termin, zzgl. Fahrtkosten. Treffpunkt: Hauptbahnhof München oder Zielbahnhof der Tour. Leitung: Andrea Gerstner, Palliativ-Krankenschwester, qualifizierte Trauerbegleiterin. Anmeldung: ☎ 0170/4466026, www.wegbegleitung-muenchen.com

Weitere Veranstaltungen: Aetas Lebens- und Trauerkultur Baldurstr. 39, 80638 München, ☎ 089/1592760, www.aetas.de



Ann-Helena Schlüter spielt auf den beiden Orgeln der Pfarrkirche St. Peter und Paul Trudering. Foto: privat

MALTRY  
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
RUHESTAND  
ALTER  
NOTFALL  
KRANKHEIT  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

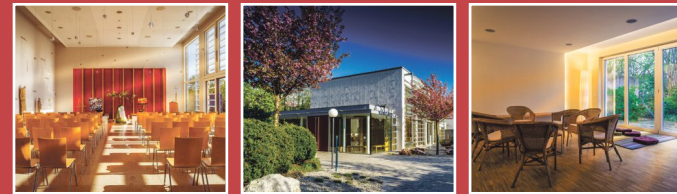
Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984



AETAS

Denn Bestattungskultur ist Herzensache

Bestattungen | Trauerbegleitung | Vorsorge



Baldurstr. 39 | 80638 München | 089-15 92 76-0 | www.aetas.de

### Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

### Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

### Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch

- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 755 28 50 • Fax 759 48 38  
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



Trauerdienste Schmid

BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT • INDIVIDUALITÄT  
ZUVERLÄSSIGKEIT • KOMPETENZ • VERTRAUEN



### Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68  
www.musik-und-trauer.de

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesethema:

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint 11 x im Jahr

Weitere Informationen erhalten Sie von:  
Melanie Blüml Tel. 089/23 77-33 26  
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung  
DIE IST GUT.